

Freunde und Förderer des Gymnasiums Ernestinum Coburg e. V.



Vereins-Satzung
Stand: 13.11.2025
Seitenanzahl: 7

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen und führt den Namen „Freunde und Förderer des Gymnasiums Ernestinum Coburg e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins: Untere Realschulstr. 2 / 96450 Coburg.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen § 52, § 55 und § 57 der Abgabeordnung, der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Gymnasiums Ernestinum in Coburg, insbesondere durch:

- Zur Stärkung des Gemeinschaftsgedankens zwischen den volljährigen Schülerinnen und Schülern, den ehemaligen Schülerinnen und Schülern, den Schülereltern sowie allen Gönnern und Freunden des Gymnasiums Ernestinum zum gemeinsamen Handeln für dessen Wohl, besonders zur Erhaltung und Pflege gymnasialer Bildungsziele und seiner Schultradition.
 - Die Unterstützung aller seiner kulturellen Bestrebungen, besonders aber die Werbung für seine Bildungsziele in Form von wissenschaftlichen Vorträgen oder anderen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.
 - Die Unterstützung begabter und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler mittels Geldzuwendungen oder Bereitstellung von Lernmitteln.
 - Die Beschaffung oder Mithilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Schule, durch die Bezuschussung von Maßnahmen der Schulentwicklung, von Lehrerfortbildungen und von anderem.
 - Schulveranstaltungen, soweit sie über die Pflichten oder Möglichkeiten des Sachaufwandsträgers zur Anschaffung hinausgehen, von den Lehrern aber für einen zeitgemäßen und verbesserten Unterricht für zweckmäßig gehalten werden.
 - Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat des Gymnasiums Ernestinum.
 - Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
-

§3

Mitglieder

- 1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Die Aufnahme setzt einen schriftlichen oder einen elektronisch übermittelten Antrag voraus. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Fördervereins.
- 3) Die Vorstandschaft ist befugt, Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 4

Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Umlagen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 3) Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.
- 4) Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.
- 5) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden; Artikel 3.3 gilt sinngemäß. In Härtefällen kann die Vorstandschaft den Betrag stunden oder erlassen.
- 6) Der Mindestbeitrag ist in Höhe von 20,00€ pro Jahr zu entrichten.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§7

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche und Rechte enden durch
 - Austritt
 - Ausschluss §7-3
 - Tod.
 - 2) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich oder elektronisch an
-

den Vorstand zu richten. Ausstehende Beiträge sind pflichtgemäß vor Austritt zu begleichen.

- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands (bei Vorliegen eines wichtigen Grundes) vom Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - schuldhaft in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist.
 - trotz zweifacher eingeschriebener Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Beschwerde eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen, sofern das betroffene Mitglied die Kosten der Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung trägt. Die Mitgliedsrechte des betroffenen Vereinsmitglieds ruhen ab Zustellung des Beschlusses des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes, der die Ausschließung eines Mitgliedes zum Gegenstand hat, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen aufheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. Durch den Ausschluss wird die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge nicht aufgehoben.
- 4) Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchen Gründen es aus dem Verein ausgeschieden ist, keine Ansprüche aus dem Vermögen des Vereins zu.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung.
- der Vorstand.
- der erweiterte Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand beruft alljährlich im Regelfall im ersten Quartal eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen, gerechnet vom Tag der Absendung, schriftlich per E-Mail oder auf der Homepage einzuberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Einladung von
-

Familienangehörigen, deren dem Verein letztbekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig. Den Nachweis über eine schriftliche Mitteilung einer geänderten Adresse hat das Mitglied zu führen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - die Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
 - Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung.
 - 3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins für geboten erscheint. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. § 10 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Vorstand ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne dieser Satzung unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Woche seit Eingang des schriftlichen Antrages nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.
 - 4) Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 - 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist weder der Vorsitzende des Vorstandes noch sein Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung vom lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder Wahlleiter übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
 - 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse regelmäßig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei der Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses, der die Ausschließung eines Mitglieds zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des
-

Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, durch einstimmige Beschlussfassung kann eine offene Abstimmung durchgeführt werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließt. Im Übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge und Art der Beschlussfassung. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

§10

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem oder der 1. Vorsitzenden
 - dem oder der 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger hinzu wählen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Einer der beiden Vorsitzenden muss zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied des Elternbeirats sein.

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand beschließt Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand beschließt alle Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Schulleitung wird über eine anstehende Sitzung informiert und erhält das Protokoll zur Information.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne von §26 BGB ist
 - der oder die 1. Vorsitzende in Einzelvertretungsbefugnis.
 - der oder die 2. Vorsitzende in Einzelvertretungsbefugnis.

§11

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und mindestens zwei Beiräten, von denen mindestens einer dem Elternbeirat angehören muss. Die Beiräte werden vom Vorstand ernannt und entlassen. Ein Vertreter der Schulleitung hat das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstands beratend teilzunehmen und Anträge zu stellen. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere

- a) bei der Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b) bei der Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten mit späterer Billigung durch die Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand muss mindestens einmal im Schuljahr zusammentreten. Er muss außerdem zusammentreten, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstands es wünschen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der erweiterte Vorstand bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§12

Aufwandsentschädigung

Mitglieder des Fördervereins „Freunde und Förderer des Gymnasiums Ernestinum e.V.“ die im Vorstand, im erweiterten Vorstand oder Mitglied des Vereins sind, können durch Beschluss des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz erhalten.

§ 13

Satzungsänderungen – Auflösung des Vereins

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der bei der Beschlussfassung abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sowie nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg in Kraft.

- 1) Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, die darüber beschließen soll, schriftlich bekanntzugeben.
- 2) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von 1 Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sind zu der Versammlung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann mit einer Frist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Bei der

Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins, fällt das Gesamtvermögen an die Stadt Coburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für das Gymnasium Ernestinum Coburg zu verwenden hat.

- 3) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 14

Haftung des Vereins

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung, auch der Vorstandsmitglieder, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach § 31a BGB vorliegt.

§ 15

Datenschutz

- 1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in diese Satzung aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.